



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 30

Mittwoch, 02.06.2021

Nr. 103 Allgemeinverfügung des Landkreises Nürnberger Land

Auf Grund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV in der Fassung vom 19. Mai 2021, BayMBL 2021 Nr. 351) erlässt das Landratsamt Nürnberger Land nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch eGMS vom 31.05.2021 folgende

Allgemeinverfügung

I. Gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV werden mit Wirkung zum 02. Juni 2021 folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSchV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel; ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen;
4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Nachweis über einen höchstens vor 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen;
5. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen;
6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.

II. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.

III. Die sofortige Vollziehung der Nummern I und II gilt kraft Gesetzes.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

V. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die auf Grund von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlassene Allgemeinverfügung vom 21. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 27), welche mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft tritt.

VI. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 27 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2. Gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt

die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die in § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der 12. BayIfSMV aufgeführten weiteren Öffnungen zulassen.

3. Im Landkreis Nürnberger Land hat die nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) seit dem 27. Mai 2021 und damit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 unterschritten. Anzeichen für eine nachhaltig steigende Entwicklung der Inzidenzwerte sind nicht ersichtlich. Das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit eGMS vom 31.05.2021 seine Zustimmung zum Erlass der Allgemeinverfügung erteilt.

4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung

5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um den durch die Schließung von Außengastronomie und sonstigen oben aufgeführten Betrieben und Einrichtungen entstehenden wirtschaftlichen Schaden und den Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen zu minimieren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Internet und im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land bekannt gegeben.

6. Wird im Landkreis Nürnberger Land nach der dafür maßgeblichen Regelung des § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV die 7-Tage-Inzidenz von über 50 überschritten, liegen die Voraussetzungen für eine Öffnung nach § 27 der 12. BayIfSMV nicht mehr vor. Deshalb musste ein Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung für den Fall der Überschreitung des Inzidenzwertes an drei aufeinanderfolgenden Tagen angeordnet werden. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens war § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend anzuwenden, das heißt die Allgemeinverfügung tritt am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft

Hinweis

- Dem Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen unter den Voraussetzungen des § 1a der 12. BayIfSMV gleich
- der Nachweis einer vollständigen Impfung, seit der mehr als 14 Tage vergangen sind und
- der über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
- Obiges gilt nur, soweit die betreffenden Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.
- Ausgenommen von der Test- und Maskenpflicht sind gem. § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Lauf, 31. Mai 2021

Franz BEZOLD

Leitender Regierungsdirektor

Lauf a. d. Pegnitz, 02.06.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat